

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

...tes Landesgesetz zur Änderung des Landesmediengesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Bisher bestimmt das Landesmediengesetz Rheinland-Pfalz lediglich, dass die Direktorin/der Direktor der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) durch die LMK-Versammlung für einen Zeitraum von sechs Jahren gewählt wird. Nähere Regelungen oder Konkretisierungen zur Gestaltung des Besetzungsverfahrens fehlen. Es gibt keine einfach-gesetzliche Verpflichtung zur Ausschreibung der Stelle.

Dies entspricht nicht dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Bestenauslese, nach dem Leistung, Eignung und Befähigung maßgeblich sind. Zudem schadet die fehlende Transparenz dem öffentlichen Vertrauen in die Staatsferne der Landesmedienanstalt. Eine Novellierung des rheinland-pfälzischen Landesmedienrechts in der Frage der Direktorenwahl ist deshalb dringend geboten.

B. Lösung

Die Landeszentrale für Medien und Kommunikation ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts, deren Personal dem öffentlichen Dienst angehört. Im Sinne des Leistungsgrundsatzes des Art. 33 Abs. 2 GG sollte die Direktorenstelle deshalb ausgeschrieben werden.

§ 44 des Landesmediengesetzes ist entsprechend zu ändern. Die Ergänzung beinhaltet die gesetzliche Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung im Sinne eines transparenten Auswahlverfahrens.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Derzeit nicht bezifferbare, aber eher geringe Kosten der Ausschreibung.

**...tes Landesgesetz
zur Änderung des Landesmediengesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesmediengesetz in der Fassung vom 4. Februar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2014 (GVBl. S. 245), BS 225-1, wird wie folgt geändert:

§ 44 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Direktorin oder der Direktor, die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor wird von der Versammlung für die Dauer von sechs Jahren mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt; eine Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Die Direktorin oder der Direktor, die stellvertretende Direktorin oder der stellvertretende Direktor soll über Erfahrungen im Medienbereich verfügen. Bewerberinnen und Bewerber sind durch öffentliche Stellenausschreibung zu ermitteln. Das Auswahlverfahren ist zu dokumentieren und die Auswahlentscheidung zu begründen. § 41 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) ist unter anderem für die Programmaufsicht und Lizenzierung privater Hörfunk- und TV-Sender zuständig. Die LMK-Versammlung, der 42 Vertreter gesellschaftlicher Gruppen angehören, wählt die Direktorin oder den Direktor.

Das Verfahren der Direktorenbesetzung wird von den 14 Landesmedienanstalten in Deutschland unterschiedlich gehandhabt. Für sechs Medienanstalten, darunter in Rheinland-Pfalz, gibt es keine klaren, gesetzlichen Regelungen für die Stellenbesetzung.

Dies ist weder zeitgemäß noch transparent und verfassungsrechtlich mit Risiken behaftet. Zudem besteht die Gefahr, dass die Organisation der Medienaufsicht über den Privatfunk zum Gegenstand politischer Auseinandersetzung wird. Dies schadet der Stellung und dem Ansehen von Landesmedien-

anstalten. Die Staatsferne des Rundfunks ist in der Verfassung garantiert.

Mehrere Staats- und Medienrechtler führen an, dass für die Besetzung der Direktorenstellen von Landesmedienanstalten eine Ausschreibung mit klaren Bewerbungsfristen geboten ist.

Sie verweisen auf Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, wonach öffentliche Ämter nach dem Leistungsprinzip im Sinne des Grundsatzes der Bestenauslese zu besetzen sind. Danach wäre die Ausschreibung der LMK-Direktorenstelle geboten, selbst wenn dies nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist. Die Auswahl der Besten kann nur gelingen, wenn sämtliche potenziellen Kandidaten von der offenen Stelle Kenntnis erlangen können. Das Landesmediengesetz sollte deshalb im Sinne eines transparenten Auswahlverfahrens geändert werden.

Für die Fraktion:
Martin Brandl

